

Typische Fehler in öffentlich-rechtlichen Klausuren

Auf Basis einer Umfrage unter den Dozenten in den Haupt- und Klausurenkursen der verschiedenen Kursorte haben wir eine Liste mit immer wieder vorkommenden Fehlern zusammengestellt.

Bitte arbeiten Sie diese Liste durch und fragen Sie sich, ob auch Sie den einen oder anderen dieser typischen Fehler begehen!

Viel Erfolg!

Allgemeine Fehler

- Bearbeitervermerk wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Echo-Prinzip wird nicht ausreichend beachtet.
- Obersätze in der Begründetheit sind nicht korrekt.
- Es wird nicht ausreichend differenziert (z.B. versch. Begehren, Kläger, Beklagte, etc.)
- Die Zulässigkeit wird oft mit falscher Schwerpunktsetzung dargestellt. Hier fehlt der Mut, unproblematische Punkte ganz kurz abzuhandeln.
- Es werden Normen nicht präzise mit Absatz, Satz, Variante, etc. zitiert.
- Normen werden nicht in die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen zerlegt und folglich nicht sauber subsumiert.
- Es findet keine korrekte Trennung zwischen der Tatbestandsseite der Norm und der Rechtsfolgenseite statt.
- Argumentation bzw. keine Begründungen werden durch Feststellungen oder Verweise auf die herrschende Meinung oder Rechtsprechung ersetzt
- Bearbeiter beten gebetsmühlenartig ihnen bekannte Probleme runter, ohne genau zu prüfen, ob das Problem im konkreten Fall überhaupt relevant ist, und ohne die unproblematischen Prüfungspunkte mit der richtigen Gewichtung kurz anzusprechen.
- Schlechte Strukturierung und Gliederung schaden der Arbeit. Es werden zu wenig Absätze und Freizeilen gelassen. Dies führt zur Unübersichtlichkeit und erschwert das Lesen ungemein!

Fehler im Verfassungsrecht

- Strukturprinzipien des GG und ihre Bedeutung werden oft nicht gesehen und dann oft nicht in die Lösung des Falles integriert.
- Grundrechte werden übersehen. Oder es wird eine Grundrechtskonkurrenz verkannt.
- "Rechtmäßigkeit" statt "Verfassungsmäßigkeit" als Überschrift.
- Drei-Stufen Theorie wird im Eingriff ausführlich angesprochen.
- Gegenstand der Verfassungsbeschwerde wird nicht sauber herausgearbeitet
- Im Rahmen der Prüfung von schrankenlos gewährten Grundrechten erfolgt die Prüfung oft ungenau. Es wird häufig vergessen, daß kollidierendes Verfassungsrecht durch einfachgesetzliche Regelungen konkretisiert werden muß.
- Im Rahmen der Begründetheitsprüfung wird nicht deutlich genug zwischen VB (Grundrechtsverletzung) und Normenkontrolle (Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht) unterschieden

Fehler im Verwaltungsrecht AT / Verwaltungsprozeßrecht

- Immer wieder finden sich unnötige Schwächen bei Sachentscheidungs Voraussetzungen.
- Es wird in verwaltungsgerichtlichen Aufgabenstellungen das Ermessen zu weit überprüft, statt sich auf Ermessensfehler zu konzentrieren.
- In verwaltungsbehördlichen Aufgabenstellungen hingegen wird nicht die Notwendigkeit von eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen im Rahmen des Ermessens gesehen (z.B. Obersatz Widerspruch).
- Unsicherheiten bei der Fristenberechnung führen zu falschen Ergebnissen und nicht selten sogar völlig unnötig ins Hilfgutachten.
- Bei der Frage nach dem richtigen Beklagten sowie der Beteiligten- und Prozeßfähigkeit bestehen große Unsicherheiten.
- Die Klage ist begründet, "wenn" statt "soweit" der VA
- Ermessen: Viel zu schnell wird Ermessensreduktion auf Null angenommen
- Oft wird pauschal von einer einzigen Klage ausgegangen, ohne zu erkennen, daß mehrere Begehren und somit mehrere Streitgegenstände vorliegen, was mehrere Klagen in Klagehäufung nach sich zieht.
- Die Verwendung des Begriffes „Ermächtigungsgrundlage“ ist der Rechtsgrundlage für Normen vorbehalten!
- Prüfung des § 78 VwGO im Rahmen eines Widerspruchsverfahren (nur im Klageverfahren ist der richtige Klagegegner zu prüfen, da das Widerspruchsverfahren ein gegnerloses Verfahren ist).
- Häufig wird die subjektive Rechtsverletzung nicht geprüft.
- Zu schnell wird sich auf das Problem der r.i.p. „gestürzt“, ohne einzelfallbezogen eine gebotene Schwerpunktsetzung zu betreiben.
- Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutz wird häufig nicht sauber zwischen den Formen des Rechtsschutzes abgegrenzt.
- Im Rahmen eines Verfahren nach § 80 V VwGO wird die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der sofortigen Vollzugsanordnung nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen.
- Verhältnismäßigkeitsprüfung ist unstrukturiert

Fehler im Verwaltungsrecht BT

- Generalklausel im POR wird zugrundegelegt, ohne das auf naheliegende speziellere Rechtsgrundlagen eingegangen wird.
- Der Standardaufbau der Gefahrenabwehrverfügung (Gefahr; Störer, VHM, Ermessen) wird häufig nicht beherrscht.
- Standardmaßnahmen werden nicht beherrscht bzw. nicht genau geprüft!
- Standarddefinitionen im POR werden oft unvollständig dargestellt.
- Grundrechtsbedeutung vieler Maßnahmen wird verkannt. Grundrechte werden oft im falschen Umfang geprüft.
- Im Versammlungsrecht wird in der Argumentation Art 8 GG oder Art. 5 I 1 GG häufig überhaupt nicht beachtet.
- Die Abwägungsfehlerlehre im Bauplanungsrecht wird mit der allgemeinen Ermessensfehlerlehre begrifflich durcheinandergebracht.
- Prüfung des der §§ 30ff. BauGB wird nicht über § 29 BauGB eingeleitet.
- Prüfungsaufbau im Baurecht (Bauordnungsverfügung; Baugenehmigung) wird nicht sauber beherrscht.
- Er wird nicht sauber zwischen Bauplanungs- und Baur Ordnungsrecht differenziert.
- Im Kommunalrecht werden Grundprinzipien nicht beherrscht.
- Kompetenzverteilung zwischen den Organen ist vielfach nicht bekannt. Gerade im Kommunalrecht herrscht häufige mangelnde Kenntnis der Normen.

Fehler im Staatshaftungsrecht

- Es erfolgt keine Differenzierung zwischen Schadenersatz und Entschädigung.
- Spezielle Entschädigungsansprüche, welche die allgemeinen richterrechtlichen Entschädigungsansprüche verdrängen werden nicht beachtet.

Fehler im Europarecht

- Die „klassischen“ Problemfelder im Rahmen der Rechtmäßigkeit der Rücknahme eines Bewilligungsbescheides werden oftmals nicht beherrscht und dementsprechend gar nicht bzw. nicht strukturiert / systematisch dargestellt und geprüft.